

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **Linz Land Fernsehen Medien GmbH** (FN 244730 y beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 03.11.2014 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.12.2014 forderte die KommAustria die Linz Land Fernsehen Medien GmbH auf, zur vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G wegen der Nichtanzeige der am 11.11.2014 im Firmenbuch eingetragenen Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen Stellung zu nehmen. Wie sich aus der Eintragung im Firmenbuch vom 11.11.2014 ergebe, sei Siegbert Steiner als Gesellschafter ausgeschieden und hätten sich die Stammeinlagen von Tayfun Tunaboylu von EUR 11.680,- auf EUR 36.385,- sowie von Andryj (*sic!*) Peter Pulu von EUR 85.370,- auf EUR 110.075,- erhöht.

Mit Schreiben vom 09.12.2014 nahm die Linz Land Fernsehen Medien GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, nach dem Ableben von Siegbert Steiner hätten Tayfun Tunaboylu und Andrij Puluj ihr Recht geltend gemacht, dessen Anteile zu erwerben. Auf Grund der Minderjährigkeit eines der Erben und der damit verbundenen benötigten Zustimmung des Gerichtes hätten sich diese Verhandlungen immer wieder verzögert. Mit 22.11.2014 habe der Geschäftsführer der Linz Land Fernsehen Medien GmbH, Andrij Puluj, vom Notar den Notariatsakt sowie den Eintrag ins Firmenbuch erhalten. Dass dieser bereits am 11.11.2014 erfolgt sei, sei dem Geschäftsführer bis dahin nicht bekannt gewesen, auch habe er bei Erhalt nicht auf das Datum der Eintragung geachtet. Es werde eingestanden, dass man die Meldung nicht fristgerecht gemacht habe, da man fälschlicherweise der Meinung war, dass diese Information mit der jährlichen Meldung (gemeint wohl: gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G) anzuzeigen sei. Dem Schreiben lag die Kopie des Notariatsakts vom 23.09.2014 über die Abtretung der Anteile der Verlassenschaft nach Siegbert Steiner an Tayfun Tunaboylu und Andrij Puluj bei.

Darauf leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 08.01.2015 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein, forderte die Linz Land Fernsehen Medien GmbH auf, bekannt zu geben, wann die rechtskräftige abhandlungs- und pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erfolgte und stellte es dieser frei, hierzu allenfalls neuerlich Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 21.01.2015 nahm die Linz Land Fernsehen Medien GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, sie sei mit einem am 22.11.2014 eingelangten Schreiben des Notars über die Änderung in den Eigentumsverhältnissen informiert worden. Dieses Schreiben vom 20.11.2014 lag der Stellungnahme bei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Linz Land Fernsehen Medien GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 244730 y beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leonding.

Die Linz Land Fernsehen Medien GmbH hat zu KOA 1.900/06-008 am 04.04.2006 die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms LL TV und zu KOA 1.950/11-102 am 29.12.2011 die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.linzland.tv> angezeigt.

Vor der verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung stellten sich die Eigentumsverhältnisse an der Linz Land Fernsehen Medien GmbH wie folgt dar:

Andrij Puluj: EUR 85.370,- Stammeinlage
Siegbert Steiner: EUR 49.410,- Stammeinlage
Harald Schenk: EUR 12.000,- Stammeinlage
Josef Ehrenberger: EUR 11.680,- Stammeinlage
Tayfun Tunaboylu: EUR 11.680,- Stammeinlage

Mit Notariatsakt vom 23.09.2014 erfolgte eine Abtretung der Anteile der Verlassenschaft nach Siegbert Steiner an Tayfun Tunaboylu und Andrij Puluj. Die Abtretung war

aufschiebend bedingt mit einer abhandlungs- und pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Der Zeitpunkt der abhandlungs- und pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung konnte nicht festgestellt werden. Der Antrag auf Eintragung der Änderungen auf Grund des Abtretungsvertrags ins Firmenbuch langte jedoch am 03.11.2014 beim Firmenbuchgericht ein. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 11.11.2014.

Nach dieser Eintragung stellten sich die Eigentumsverhältnisse an der Linz Land Fernsehen Medien GmbH wie folgt dar:

Andrij Puluj: EUR 110.075,- Stammeinlage
Tayfun Tunaboylu: EUR 36.385,- Stammeinlage
Harald Schenk: EUR 12.000,- Stammeinlage
Josef Ehrenberger: EUR 11.680,- Stammeinlage

Mit Schreiben vom 09.12.2014 gab die Linz Land Fernsehen Medien GmbH die aktuellen Eigentumsverhältnisse bekannt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Anzeigen der Linz Land Fernsehen Medien GmbH ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Linz Land Fernsehen Medien GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Abtretung der Geschäftsanteile des Nachlasses nach Siegbert Steiner an der Linz Land Fernsehen Medien GmbH an Tayfun Tunaboylu und Andrij Puluj ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben und vorgelegten Unterlagen der Linz Land Fernsehen Medien GmbH in ihren Stellungnahmen vom 09.12.2014 und vom 21.01.2015, insbesondere dem vorgelegten Notariatsakt vom 23.09.2014, sowie aus dem offenen Firmenbuch. Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der mit der abhandlungs- und pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung aufschiebend bedingten Abtretung konnte nicht festgestellt werden. Da jedoch die Rechtswirksamkeit der Abtretung Eintragungsvoraussetzung ins Firmenbuch ist und die Einreichung der Änderung zum Firmenbuch am 03.11.2014 erfolgte, musste die Rechtswirksamkeit der Abtretung spätestens zu diesem Zeitpunkt eingetreten sein (vgl. dazu auch die rechtlichen Ausführungen unter 4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Linz Land Fernsehen Medien GmbH spätestens am 03.11.2014 eingetreten sein muss: Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist nur deklarativ (*Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31 (Stand August 2009, rdb.at)). Im konkreten Fall war die Anteilsübertragung mit der Rechtswirksamkeit der abhandlungs- und pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung aufschiebend bedingt: die Rechtswirksamkeit trat somit erst mit Erteilung dieser Genehmigung ein. Die Eintragung der Anteilsabtretung kann erst nach ihrer Rechtswirksamkeit erfolgen (vgl. *Petrasch/Verweijen in Straube*, GmbHG § 26 Rz 8 aaO). Da die Anteilsabtretung am 03.11.2014 zur Eintragung ins Firmenbuch eingereicht wurde, muss die Rechtswirksamkeit der Abtretung somit spätestens an diesem Tag eingetreten sein. Die Linz Land Fernsehen Medien GmbH hat der KommAustria entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G die Abtretung nicht binnen zwei Wochen ab ihrer Rechtswirksamkeit, also spätestens am 17.11.2014, sondern erst am 09.12.2014 mitgeteilt.

Soweit die Linz Land Fernsehen Medien GmbH vorbringt, dass ihr Geschäftsführer erst durch ein Schreiben ihres Notars, welches am 22.11.2014 einlangte, von der Rechtswirksamkeit der erfolgten Eigentumsänderung erfahren hat, ist festzuhalten, dass – abgesehen davon, dass die Mitteilung an die KommAustria am 09.12.2014 auch von diesem Zeitpunkt gerechnet gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verspätet gewesen wäre – § 10 Abs. 7 AMD-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Mediendienstanbieters statuiert. Es ist Sache des Mediendienstanbieters, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Die Linz Land Fernsehen Medien GmbH hat durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Linz Land Fernsehen Medien GmbH den Anzeigeverpflichtungen umgehend nach Aufforderung seitens der KommAustria nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 26. März 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Linz Land Fernsehen Medien GmbH, Hainzenbachstraße 98, 4060 Leonding, **per RSb**